

Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 24. August 2011

956. Schriftliche Anfrage von Roland Scheck und Martin Bürlimann betreffend Richtlinien für den Massstab von Plänen von Strassenbauprojekten im Rahmen öffentlicher Planaufgaben. Am 18. Mai 2011 reichten die Gemeinderäte Roland Scheck (SVP) und Martin Bürlimann (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2011/165, ein:

Bei öffentlichen Planaufgaben im Sinne von § 13 und § 16/17 Strassengesetz ist es Usanz, die Pläne im Massstab 1:200 aufzulegen. Immer wieder ist jedoch festzustellen, dass einzelne Strassenbauprojekte in Abweichung zur Usanz im Massstab 1:500 ausgefertigt sind (Beispiele: Rotbuchstrasse Abschnitt Rötelstrasse bis Schaffhauserplatz, Lagerstrasse). Dieser grobe Massstab bereitet der Einsicht nehmenden Bevölkerung im Rahmen von Mitwirkungs- und Planfestsetzungsverfahren Mühe, die erforderlichen Details aus den Plänen herauszulesen. Insbesondere ist auch die Ermittlung bzw. der Nachvollzug der Parkplatzbilanz bei einem Massstab von 1:500 nahezu unmöglich.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchen Gründen werden einzelne öffentliche Planaufgaben in Abweichung zur Usanz im Massstab 1:500 ausgefertigt?
2. Nach welchen Kriterien entscheidet das Tiefbauamt der Stadt Zürich die Anwendung des jeweiligen Massstabs für öffentliche Planaufgaben?
3. Von welchen externen Planungs- und Projektierungspartnern stammen die von der Usanz abweichenden Pläne im Massstab 1:500 in den Jahren 2009, 2010, 2011 (Bitte um Auflistung der Ingenieurbüros)?
4. Weshalb werden in letzter Zeit vermehrt externe Planungs- und Projektierungspartner anstelle hausinterner Spezialisten beigezogen?
5. Welches sind die Zuschlags-/Auftragserteilungskriterien für die Wahl des externen Partners zur Projektierung von Strassenbauprojekten?
6. Aus welchen Gründen spezifiziert das Tiefbauamt bei der Auftragsvergabe oder Abnahme von Plänen Dritter nicht einen einheitlichen Massstab?
7. Aus welchen Überlegungen und aus welcher Absicht beschriftet das Tiefbauamt Pläne, die im Massstab 1:500 gezeichnet sind, mit «1:200» (Beispiel: Planaufgabe Strassenbauprojekt Lagerstrasse, bis 12.07.2010)?
8. Aufgrund welcher Fakten kann der Stadtrat eine Korrelation von Planaufgaben im Massstab 1:500 und Strassenbauprojekten, die einen ausserordentlichen, massiven Parkplatzabbau vorsehen (Beispiel: Planaufgabe Strassenbauprojekt Lagerstrasse, bis 12.07.2010), ausschliessen?
9. Ist der Stadtrat der Meinung, dass bei den vergangenen Planaufgaben im Massstab 1:500 der Bevölkerung ausreichend Möglichkeit zur fundierten Mitwirkung und Planfestsetzung geboten wurde? Waren Laien aus Sicht des Stadtrats in der Lage, den Parkplatzabbau beim Strassenbauprojekt Lagerstrasse aus den Plänen 1:500 zu erkennen und herauszulesen?
10. Welche Schritte unternimmt der Stadtrat inskünftig zur Vereinheitlichung der Massstäbe bei öffentlichen Planaufgaben?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 6: Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zu den Massstäben bei Verfahren gemäss § 13 bzw. §§ 16/17 Strassengesetz (StrG). Der Massstab der Pläne bei Planaufgaben gemäss § 13 StrG (Mitwirkung der Bevölkerung) ist abhängig vom Projektumfang und der Art der Veränderung an der Oberfläche. Planaufgaben gemäss § 16 StrG werden im Regelfall im Massstab 1:200 aufgelegt.

In der Schweizer Norm (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute),

VSS SN 640 033, Projektdarstellung, sind die Anforderungen an die Projektdarstellung in Ziff. B.6 definiert: «Der Umfang der Öffentlichkeitsarbeit hängt vom konkreten Projekt ab und ist jeweils fallweise festzulegen. Die Pläne für die Öffentlichkeitsarbeit dienen zum besseren Verständnis des Projekts für Nichtfachleute. Die Planinhalte sind an die Informationsbedürfnisse der Öffentlichkeit anzupassen und entsprechend verständlich darzustellen. Die Pläne sind von rein technischen Angaben zu befreien, wie z. B. Radien oder Neigungen. Stattdessen sind Informationen von öffentlichem Interesse hervorzuheben, z. B. Umweltschutzmassnahmen, Landerwerb, Verbesserungen für Fussgänger und Velofahrer.» Das Tiefbauamt hält sich an diese Anforderungen.

Zu Frage 3: Externe Planungs- und Projektierungspartner sind nicht für die Massstäbe bei Planaufgaben verantwortlich. Das Tiefbauamt definiert und bestimmt den Massstab für Planaufgaben.

Zu Frage 4: Das Tiefbauamt hat ein Projektportfolio (Planung, Projektierung und Realisierung) von über 700 Projekten. Externe Planungs- und Projektierungspartner werden beigezogen, weil den hausinternen Spezialisten die Kapazität fehlt, um alle Projekte bearbeiten zu können. Zudem hat das Tiefbauamt seit je die Haltung vertreten, möglichst viele Aufträge an die Privatwirtschaft zu vergeben. So lautet denn auch § 34 StrG wie folgt: «Projektierung, Bau und Unterhalt werden, soweit die fachgerechte Betreuung und Überwachung dieser Aufgabe durch das Gemeinwesen sowie das Interesse an einem dauernden und verkehrssicheren Betrieb der Strasse es zulassen, nach Möglichkeit Privaten übertragen.»

Zu Frage 5: Planungs- und Projektierungsleistungen durch Externe werden nach den gesetzlichen Vorgaben des Submissionsrechts vergeben.

Zu Frage 7: Im angesprochenen Fall handelt es sich um ein Versehen.

Zu Frage 8: Es gibt keine Korrelation zwischen den Veränderungen bei den Parkfeldern und dem Massstab der Pläne. Für die Wahl des Massstabes sind andere Kriterien massgebend (vgl. Antwort zu Frage 1, 2 und 6).

Zu Frage 9: Wie die langjährige Erfahrung zeigt, war der Massstab der Pläne bei den vergangenen Planaufgaben sowie öffentlichen Veranstaltungen für die Bevölkerung ausreichend, um eine fundierte Mitwirkung zu gewährleisten. Zudem sind die Mitarbeitenden des Tiefbauamtes jeweils gerne bereit, bei Fragen oder Unklarheiten Auskunft zu Projekten zu erteilen. Im Fall der Lagerstrasse gab es zu den geplanten Veränderungen bei den Parkfeldern keine Einwendungen. Im Übrigen gingen auch im Rahmen der mittlerweile erfolgten Auflage nach § 16 StrG (Plan Massstab 1:200) keine Einsprachen gegen die Veränderungen bei den Parkfeldern ein.

Zu Frage 10: Der Stadtrat erachtet eine Vereinheitlichung der Massstäbe bei öffentlichen Planaufgaben als nicht erforderlich (vgl. Antwort zu den Fragen 1, 2, 6 und 8).

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy